

# **SZ\_GERICHTE BEK 2025 86 vom 25. Juli 2025**

SZ Gerichte, 2025-07-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz\\_gerichte\\_BEK\\_2025\\_86](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_BEK_2025_86)

FR: SZ\_GERICHTE BEK 2025 86 du 25 juillet 2025

IT: SZ\_GERICHTE BEK 2025 86 del 25 luglio 2025

## **Regeste**

Nichtanhandnahme Strafverfahren | Staatsanwaltschaft

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Staatsanwaltschaft, 2. Abteilung, Postfach 1201, Schmiedgasse 21, 6431 Schwyz, Strafverfolgungsbehörde und Beschwerdegegnerin, vertreten durch Staatsanwalt B.\_\_\_\_\_.

### **E. 2**

Zufolge ausgebliebener fristgerechter Bezahlung der Sicherheitsleistung ist androhungsgemäss auf die Beschwerde nicht einzutreten. Selbst wenn die Beschwerdeführerin die Sicherheitsleistung (fristgerecht) geleistet hätte, wäre aus den nachfolgenden Gründen auf ihre Beschwerde nicht einzutreten: In der Beschwerde ist anzugeben, wie die Rechtsmittelinstanz statt der angefochtenen Verfügung zu entscheiden hat und es sind die Gründe zu nennen, die einen anderen Entscheid nahelegen (Bähler, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. A. 2023, Art. 385 StPO N 2). Dabei hat sich auch ein Laie die Mühe zu nehmen, zumindest kurz anzugeben, was an der angefochtenen Verfügung seiner Ansicht nach falsch ist (BGer 6B\_866/2020 vom 8. November 2021 E. 3.5.3). Vorliegend setzte sich die Beschwerdeführerin nicht ansatzweise mit den Erwägungen der Staatsanwaltschaft betreffend fehlende Erhebung von Hinweisen auf die behaupteten Taten, Vorliegen überwiegender Hinweise auf Sinnestäuschungen sowie die Wohnungstüre und -schlüssel auseinander, weshalb ihre Beschwerdeeingabe den Begründungsanforderungen nicht genügt.

### **E. 3**

Aus den genannten Gründen ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Ausgangsgemäss gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens zulasten der Beschwerdeführerin (Art. 428 Abs. 1 ZPO);-

Kantonsgericht Schwyz 4 verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.